

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/10/23 89/14/0118

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.10.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag 53 Wirtschaftsförderung

Norm

EStG 1972 §10 Abs2 Z1;

EStG 1972 §6 Z1;

EStG 1972 §8 Abs2;

InvestPrämG §2 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/14/0015 E 14. Juni 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beurteilung eines Wirtschaftsgutes als beweglich oder unbeweglich weder nach bürgerlichem Recht noch nach Bewertungsrecht, sondern nach der Verkehrsauffassung zu treffen, worunter die Auffassung einer Mehrheit urteilsfähiger (vernünftig denkender), persönlich unbeteiligter und verständiger Menschen zu verstehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140118.X01

Im RIS seit

23.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$